

Es schreibt Ihnen:
Ralph Hohenschurz-Schmidt
Telefon: (04331) 345-103
Telefax: (04331) 345-111
E-Mail: Hoschmi@awr.de
Internet: www.awr.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

AWR mbH • Borgstedtfelde 15 • 24794 Borgstedt

Frau Petra Tschanter
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Borgstedt, 11. März 2015

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4155

Entwurf der Novelle der Düngeverordnung

Guten Tag Frau Tschanter,

Am 18. Dezember 2014 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Entwurf der Novelle der Düngeverordnung (DüV) herausgegeben. Dieser Entwurf enthält eine Reihe von einschneidenden Maßnahmen, die dem Bodenschutz nicht dienen, ja sogar entgegenwirken. Zudem würden sie das Ende der Kreislaufwirtschaft mit Kompost bedeuten.

Über die Sicherstellung der Ernährung von Nutzpflanzen hinaus ist es Ziel der Düngeverordnung, die „Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern“ (DüngeG §1). Die in der Düngeverordnung neu vorgeschlagenen Regelungen beziehen alle Dünger ungeachtet ihrer tatsächlichen Stickstoffgehalte in die 170 kg Stickstoff-Obergrenze mit ein und fordern noch zusätzlich eine Ausweitung der Sperrfristen für die Ausbringung von Komposten.

Mit den dem Kompost fälschlicherweise zugeordneten verfügbaren Nährstoffgehalten würde die Stickstoff-Aufbringungsobergrenze von maximal 170 kg pro Hektar und Jahr aus organischen Düngemitteln schnell überschritten. Dies wird den spezifischen Eigenschaften des "Humusdüngers" Kompost jedoch nicht gerecht.

Unter diesem Begriff werden abbaustabile Dünger zusammengefasst, die für die Humusversorgung des Bodens in besonderer Weise geeignet sind. Für solche abbaustabilen Dünger, die Stickstoff lange binden und in kleinen Mengen abgeben, sind Anwendungsbeschränkungen und Sperrfristen im Herbst/Winter unbegründet. Durch unverhältnismäßige Auflagen bei der Anwendung dieser organischen Dünger würden für den Humusaufbau besonders geeignete Stoffe wie Komposte wesentlich zurückhaltender von den Landwirten ausgebracht werden.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 DIN EN ISO 14001:2006	Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG Einsammeln und Befördern
--	--

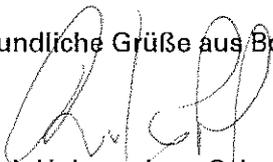
Bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Kompost aus der Kreislaufwirtschaft sind neben dem Düngerecht ferner die Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu erfüllen. Mit der durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz seit Januar dieses Jahres festgeschriebenen flächendeckenden Getrennsammlung und -verwertung von Bioabfällen steigen unumgänglich die Mengen kompostierbarem Material in der kommunalen Kompostwirtschaft an.

Seit über 20 Jahre wurde ein stabiler, verlässlicher Absatzweg der RAL-gütegesicherten Komposte in die Landwirtschaft geschaffen. Mit den neuen Anforderungen der Düngeverordnung wäre dieser Verwertungsweg für die auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erzeugten Komposte erheblich gefährdet.

Daher appellieren wir an Sie, sich für eine Änderung der entsprechenden Passagen in der Novellierung der DüV einzusetzen. Da Komposte Stickstoff langfristig binden und nur weniger als 10 % sofort verfügbar sind, und Komposte damit langfristig zum wertvollen Humusaufbau beitragen, muss dieser Sachverhalt in der DüV bei der Regelung der Stickstoff-Aufbringungsobergrenze berücksichtigt werden. Die Ausbringung von Komposten muss ganzjährig erlaubt bleiben, da nicht zu befürchten ist, dass es zu Stickstoffauswaschungen kommt. Die erfolgreiche Einführung der Regelbiotonne und damit die flächendeckende Getrenntfassung der Bioabfälle sollte nicht durch die Regelungen zur Stickstoffobergrenze gefährdet werden, zumal diese mit Blick auf den Gewässerschutz unbegründet sind.

Sollten Sie Fragen zu der Thematik haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Borgstedt



Ralph Hohenschurz-Schmidt

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 DIN EN ISO 14001:2008	Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG Einsammeln und Befördern
--	--